



„Ausbildungsplätze sichern“

Förderung von Prüfungsvorbereitungen

Um Auszubildende noch stärker bei dem erfolgreichen Abschluss ihrer Berufsausbildung unter die Arme zu greifen, werden im Jahr 2021 außerdem besonders pandemie-betroffene Betriebe (mit bis zu 499 Mitarbeitenden) mit Zuschüssen zu den Kosten für externe Prüfungsvorbereitungslehrgänge unterstützt werden, wenn sie ihren Auszubildenden Plätze in solchen - auch digitalen - Lehrgängen zur Verfügung stellen.

Der Zuschuss beträgt 50 % der entstandenen Kosten, maximal 500 EUR. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, wird vorausgesetzt, dass die Auszubildenden sich nicht selbst an den Kosten des Kurses beteiligen müssen und sie daran regelmäßig teilnehmen.

Antragstellung nur ONLINE unter

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularbearbeitung.jsf>

Informationen auch im Handwerksblatt unter:

<https://www.handwerksblatt.de/bildung/bund-bezuschusst-pruefungsvorbereitung-und-verbundausbildung>

„Ausbildungsplätze sichern“



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 30. April 2021
BAAnz AT 30.04.2021 B4

Seite 5 von 9

a

Zuschüsse zu Prüfungsvorbereitungslehrgängen

3a.1 Gegenstand der Förderung der Auftrags- oder Verbundausbildung können auch externe Prüfungsvorbereitungslehrgänge für Auszubildende eines Stammausbildungsbetriebs sein.

Für diese Fallgruppe gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

3a.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Zurverfügungstellung von Teilnahmemöglichkeiten an externen Prüfungsvorbereitungslehrgängen für Auszubildende in einer Berufsausbildung nach Nummer 2.2, die im Laufe des Jahres 2021 voraussichtlich ganz oder teilweise ihre Abschlussprüfung ablegen werden, durch den Stammausbildungsbetrieb.

3a.3 Der Prüfungsvorbereitungslehrgang muss in der Zeit zwischen dem 18. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 begonnen werden und abgeschlossen sein. Er kann ganz oder teilweise auch in digitaler Form erfolgen.

3a.4 Antragsberechtigt ist ausschließlich der Stammausbildungsbetrieb im Sinne der Nummer 3.4, bei dem die am Prüfungsvorbereitungslehrgang Teilnehmenden ausgebildet werden.

3a.5 Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Prozent des dem Stammausbildungsbetrieb für die Prüfungsvorbereitung in Rechnung gestellten Entgelts, höchstens jedoch 500 Euro pro teilnehmender Auszubildender oder pro teilnehmendem Auszubildenden. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

3a.6 Der Zuschuss wird für eine im Jahr 2021 an einem Prüfungsvorbereitungslehrgang teilnehmende Auszubildende oder einen teilnehmenden Auszubildenden nur einmalig und nur bei regelmäßiger Teilnahme gezahlt.

3a.7 Der Verwendungsnachweis für jede förderfähige Zurverfügungstellung von Teilnahmemöglichkeiten an einem Prüfungsvorbereitungslehrgang besteht abweichend von Nummer 4.3 aus den folgenden Unterlagen, die mit dem Antrag einzureichen sind: – Bescheinigung über die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses beim Stammausbildungsbetrieb in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung bzw. im Fall einer Ausbildung nach Nummer 2.2 zweiter Spiegelstrich oder Nummer 2.2 dritter Spiegelstrich der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung, – Kopie der an den Zuwendungsempfänger gerichteten Rechnung für den externen Prüfungsvorbereitungslehrgang, aus der sich der Termin des Lehrgangs und die Anzahl der Auszubildenden des Zuwendungsempfängers ergibt, die regelmäßig an dem Lehrgang teilgenommen haben, – Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Teilnahme am Prüfungsvorbereitungslehrgang den teilnehmenden Auszubildenden ohne Eigenbeteiligung am Entgelt nach Nummer 3a.5 zur Verfügung gestellt wurde, – Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für die am Prüfungslehrgang teilnehmenden Auszubildenden noch kein Zuschuss nach Nummer 3a.1 beantragt wurde, – Erklärung des Zuwendungsempfängers über das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 3.4 und der Betroffenheit von der Corona-Krise in erheblichem Umfang. Dies wird angenommen, wenn – an den Stammausbildungsbetrieb im Jahr 2020 oder 2021 vor Beginn des Prüfungsvorbereitungslehrgangs von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld geleistet worden ist oder – der Umsatz des Stammausbildungsbetriebs in einem Monat im Zeitraum April 2020 bis Dezember 2021 um mindestens 30 % gegenüber dem entsprechenden Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist. Bei einem Stammausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, ist zum Nachweis des Umsatzeinbruchs von mindestens 30 % in einem Monat der Durchschnitt der Umsätze von November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

3a.8 Abweichend von Nummer 2.6 werden Zuschüsse zu den Kosten für externe Prüfungsvorbereitungslehrgänge auch gewährt, wenn dem Zuwendungsempfänger für denselben Zeitraum Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach Nummer 2.3 der Ersten Förderrichtlinie oder für dasselbe Ausbildungsverhältnis eine Übernahmeprämie nach Nummer 2.4 der Ersten Förderrichtlinie gewährt werden.

3a.9 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Förderrichtlinie entsprechend.